

Informationsblatt zum Wintersemester 2019/2020 über das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen

1. Geltungsbereich

Dieses Informationsblatt beruht auf der vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschlossenen Satzung für das Auswahlverfahren in höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen des Informationsblattes gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

2. Ausschlussfrist

Bewerber/Bewerberinnen, welche die im Bewerbungssemester erworbenen Scheine bzw. Nachweise über abgelegte Prüfungen nicht bis zum Ende der Nachreichungsfrist 20. September bei der Universität eingereicht haben, nehmen am Auffüllverfahren nicht teil. Bei Bewerbungen für das 1. klinische Fachsemester Medizin bzw. 6. Fachsemester Zahnmedizin ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. das Zeugnis über die zahnärztliche Vorprüfung bis spätestens 30. September für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren zum Wintersemester bei der Universität einzureichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

3. Auffüllkriterien für die Studiengänge:

3.1 Biologie (Bachelor of Science, polyvalenter 2-Hauptfächer Bachelor mit Option Lehramt Gymnasium)

Für die Zulassung zu den Studiengängen **Biologie Bachelor of Science und Biologie polyvalenter 2-Hauptfächer Bachelor (mit Option Lehramt Gymnasium)** gilt folgendes: Die Zulassung von Hochschulwechslern in das 2. bis 6. Fachsemester Biologie B.Sc. und 2. bis 6. Fachsemester Biologie polyvalenter 2-Hauptfächer Bachelor mit Option Lehramt Gymnasium erfolgt auf der Grundlage der durch Immatrikulationsbescheinigung bzw. Anrechnungsbescheid des Prüfungsamtes Biologie nachgewiesenen Studienzeiten. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

3.2 Humanmedizin (Staatsexamen)

Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang **Humanmedizin - Vorklinik** sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
3. Fachsemester	Nachweis der 3 Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) und des Kurses der Mikroskopischen Anatomie

Bei Ranggleichheit bezüglich des **3. vorklinischen Fachsemesters** entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang **Medizin-Klinik (1., 3. und 5. klinisches Fachsemester)** sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
1. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO
3. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 1. <u>drei weitere Leistungsnachweise</u> aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1 - 21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1 - 14) (Anlage)
5. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. <u>zwölf weitere Leistungsnachweise</u> aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1 - 21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1 - 14) (Anlage) 5. <u>zwei Blockpraktika</u> aus den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1 - 5) (Anlage)

- (1) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen für das **1. klinische Fachsemester** erfolgt aufgrund der im Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 26 ÄAppO) ausgewiesenen Durchschnittsnote. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.
- (2) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen für das **3. und 5. klinische Fachsemester** erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit entscheidet die im Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 26 ÄAppO) ausgewiesene Durchschnittsnote, hilfsweise die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO:

Fächer

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie

16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie

Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 4 ÄAppO:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

3.3 Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften (Master of Science)

Für die Zulassung im Studiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention

4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten – Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit
------------------------	---

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses Psychologie oder eines verwandten Studienganges gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung, hilfsweise das Los.

3.4 Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten (Master of Science)

Für die Zulassung im Studiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten – Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses Psychologie oder eines verwandten Studienganges gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten in der jeweils geltenden Fassung, hilfsweise das Los.

3.5 Liberal Arts and Sciences (Bachelor)

Für die Zulassung im Studiengang **Liberal Arts and Sciences** sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von insgesamt 15 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen: - Erkenntnistheorie (6 ECTS-Punkte) - akademisches Englisch (3 ECTS-Punkte) - schriftliche Kommunikation (3 ECTS-Punkte) - Recherche und Präsentation (3 ECTS-Punkte)
3. Fachsemester	- Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen - Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Angewandte Mathematik, Umgang mit Zahlen, Statistik - Nachweis von jeweils 3 ECTS-Punkten in drei der vier folgenden Bereiche: a) Grundlagen der Kultur- oder Geschichtswissenschaften b) Grundlagen der Politik-, Staats- oder Verwaltungswissenschaften c) Grundlagen Lebenswissenschaften d) Grundlagen der Geo- oder Umweltwissenschaften
4. Fachsemester	- Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen - Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen - Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgenden genannten Spezialisierungen: a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 3 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte und 3 ECTS-Punkte im Bereich quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft oder Politische Soziologie c) für die Spezialisierungslinie Lebenswissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie d) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts Liberal Arts and Sciences zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

3.6 Molekulare Medizin (Bachelor of Science)

Für die Zulassung im Studiengang **B.Sc. Molekulare Medizin** sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 15 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik. Diese Leistungen müssen den an der Universität Freiburg in diesem Studiengang im 1. Fachsemester zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
3. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 30 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, studienbegleitendes Praktikum. Diese Leistungen müssen den an der Universität im B.Sc.-Studiengang Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
4. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 45 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, studienbegleitendes Praktikum. Diese Leistungen müssen den an der Universität im B.Sc.-Studiengang Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
5. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 90 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik. Diese Leistungen müssen den an der Universität im B.Sc.-Studiengang Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
6. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 120 ECTS: Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik. Diese Leistungen müssen den an der Universität im B.Sc.-Studiengang Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

3.7 Pharmazie (Staatsexamen)

Für die Zulassung im Studiengang Staatsexamen Pharmazie sind im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. bis 5. Fachsemester) folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) - Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) - Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) - Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe
5. Fachsemester	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich)

Bei Ranggleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

Für die Zulassung zu den Fachsemestern 6, 7 und 8 im Studiengang Pharmazie werden zunächst vorrangig Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die einen dem jeweiligen Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Universität Freiburg für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind.

In Abweichung von Satz 1 und 2 können auch Bewerber/Bewerberinnen in das 6., 7. und 8. Fachsemester zugelassen werden, die die Scheinanforderungen für das jeweilige Fachsemester nicht erfüllen, sofern - aufgrund des bisherigen Studienverlaufs - gewährleistet ist, dass das Studium an der Universität Freiburg von diesen Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei gehen die Bewerber/Bewerberinnen mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen vor.

Bewerber/Bewerberinnen, auf die Satz 3 und 4 Anwendung finden, können jedoch nur nachrangig nach den Bewerbern/Bewerberinnen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

Ist in den Fällen von Absatz 2 eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangfolge aufgrund des Ergebnisses des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bzw. des alternativen Prüfungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 ÄAppO gebildet; ansonsten entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

Zulassungen von Bewerbern/Bewerberinnen, die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit im Studiengang Pharmazie bereits überschritten haben, sind ausgeschlossen.

3.8 Psychologie (Bachelor of Science)

Für die Zulassung im Studiengang **B.Sc. Psychologie** sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von 8 ECTS aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer und - Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von 16 ECTS aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer und - Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS und - Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von 24 ECTS aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer und - Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS und - Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS und - Nachweis des Moduls Versuchsplanung aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von 40 ECTS aus mindestens vier unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer - Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS - Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS - Nachweis des Moduls Versuchsplanung aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS - Nachweis von weiteren 12 ECTS aus dem Bereich Methodenfächer - Nachweis von 8 ECTS aus einem Modul Anwendungsfächer - Nachweis über ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens acht Wochen

Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

3.9 Zahnmedizin (Staatsexamen)

Für die Zulassung im Studiengang Staatsexamen Zahnmedizin sind im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. und höheres Fachsemester) folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie - erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik - erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Medizinischen Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis)
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen des 2. Fachsemesters - erfolgreiche Teilnahme am Kurs Technische Propädeutik - erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I - bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen des 3. Fachsemesters - erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde II
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen des 4. Fachsemesters
6. Fachsemester (1. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> - bestandene zahnärztliche Vorprüfung
7. Fachsemester (2. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen des 6. Fachsemesters - erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes - erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre) - erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik - erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
8. Fachsemester (3. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen des 7. Fachsemesters - erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I Teil B - erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I - erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I
9. Fachsemester (4. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen des 8. Fachsemesters - erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I

10. Fachsemester (5. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none">- Erfüllung der Voraussetzungen des 9. Fachsemesters- erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II- erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II
--	---

Bei Ranggleichheit bezüglich der Fachsemester 2 bis 5 entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los. Bei Ranggleichheit im 6. und höheren Semestern entscheidet die Durchschnittsnote der Zahnärztlichen Vorprüfung, hilfsweise das Los.

Stand: Mai 2019